HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission vom 14. April 1965, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, aus Japan stammende Primärelemente und Primärbatterien der Tarifnummer 85.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden und nach der Italienischen Republik wieder ausgeführt werden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, wird bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 1967

über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs ihrer Entscheidung vom 17. Juli 1962, mit der besondere Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen worden sind, eingeführt wurden, auf die unter die Verordnung Nr. 48/67/EWG des Rates fallenden Erzeugnisse

(67/300/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf seinen Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen, die durch die Verordnung des Rates über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen auf bestimmten Landwirtschaftssektoren vorgesehen worden sind [1],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gründe, die die Kommission veranlaßt haben, die in der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen einzuführen, gelten in gleicher Weise für die Handelsregelung hinsichtlich der unter die Verordnung Nr. 48/67/EWG des Rates [2] fallenden Erzeugnisse. Dies gilt insbesondere für die Bedeutung der Begriffe des Herkunfts- und des Bestimmungslandes im Hinblick auf die Anwendung dieser Handelsregelung. Es ist deshalb zweckmäßig, den Anwendungsbereich der obengenannten Entscheidung auf die Erzeugnisse auszudehnen, die der mit der erwähnten Verordnung Nr. 48/67/EWG eingeführten Handelsregelung unterliegen.

Es muß eine Übergangsregelung vorgesehen werden für die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen nach den Formblättern DD 1 und DD 3 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 1, 3 Absatz (2), 5 Unterabsatz 4 und 6 der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 wird durch die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 der Nachweis erbracht, daß die Erzeugnisse, die unter die Verordnung Nr. 48/67/EWG des Rates vom 7. März 1967 über die Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin fallen, die Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuß der Handelsregelung zwischen den Mitgliedstaaten zu kommen.

Artikel 2

Die Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt DD 1 und DD 3, die gemäß der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 über die Methoden der

[1] ABl. Nr. 76 vom 24. 8. 1962, S. 2140/62.
[2] ABl. Nr. 44 vom 10. 3. 1967, S. 646/67.

Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung von Artikel 9 Absatz (2) des Vertrages vor dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt ausgestellt wurden, bleiben unter den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen gültig.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen zur Anwendung der Entscheidung, damit die vorgenannte Bescheinigung ab 1. Mai 1967 verwendet werden kann.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. April 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 1967,

durch die die Französische Republik ermächtigt wird, den Auslagerungszeitraum für Butter aus privater Lagerhaltung vom 31. März bis zum 9. April 1967 zu verlängern

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(67/301/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 21 Absatz (5),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 68/67/EWG des Rates vom 22. März 1967 über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG über die Regelung für Milch-Mischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke [2] wurde in Frankreich der Richtpreis für Milch und der Schwellenpreis für Butter für das Wirtschaftsjahr 1966/1967 vorübergehend beibehalten. Die von diesem Mitgliedstaat für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 vom 10. April 1967 an zu treffenden Maßnahmen wurden in der Verordnung Nr. 71/67/EWG des Rates vom 7. April 1967 [3] festgelegt. Der Abschluß der Lagerungsverträge für das neue Wirtschaftsjahr konnte nicht vor Bekanntgabe der genannten Maßnahmen erfolgen. Es ist daher angezeigt, Frankreich die Möglichkeit zu geben, am 9. April 1967 die Maßnahmen zur Auslagerung von Butter, die vor dem 31. Oktober 1966 Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG gewesen ist, abzuschließen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 9 Absatz (1) erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 192/64/EWG [4] wird die Französische Republik ermächtigt, den Auslagerungszeitraum von im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 hergestellter Butter, die Gegenstand von Beihilfen nach Artikel 21 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist, bis zum 9. April 1967 zu verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. April 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

---

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967, S. 852/67.
(3) ABl. Nr. 67 vom 8. 4. 1967, S. 1261/67.
(4) ABl. Nr. 215 vom 27. 12. 1964, S. 3652/64.